

# **STATUTEN des Vereines**

## **WIR-MOMENTUM**

### **§ 1.Name, Sitz und Tätigkeitsbereich des Vereines:**

1.1 Der Verein trägt den Namen WIR-MOMENTUM

1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Hintersdorf

1.3 Der Verein erstreckt seine Tätigkeit auf das Gebiet ganz Österreich, Europäische Union, die ganze Welt.

1.4. Die Errichtung von Zweigvereinen ist beabsichtigt.

### **§ 2. Zweck des Vereines:**

Der ausschließlich gemeinnützige Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt die Förderung der Allgemeinheit auf multimedialen, kulturellen, bildenden, künstlerischen, sozialen, gesundheitlichen, heilungs und wissenschaftlichen Gebiet.

Wir fördern und unterstützen die Bereiche Soziales, Gesundheit, Erdheilung, Umwelt, Bildung, Wissen, sowie Musik, Kunst, Literatur und Kultur. Wir bieten in diesen Bereichen: Projekte jeglicher Art, Präsentation und Öffentlichkeitsarbeit, Information, Austausch, Unterstützung und Organisation für interessierte Menschen.

Wir wollen ein Netzwerk erstellen zur Schaffung besserer Informationsflüsse und Zusammenarbeitsmöglichkeiten.

### **§ 3. Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes:**

Der beabsichtigte Vereinszweck soll durch die in der Folge angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden:

#### **§ 3.1 Ideelle Mittel:**

3.1.2 Wahrung, Vertretung und Förderung der Interessen der österreichischen und weltweiten Kulturveranstalter, Kulturinitiativen, Kulturstätten, KünstlerInnen und Kunst & KulturvermittlerInnen.

3.1.3. Wahrung , Vertretung und Förderung der Interessen des österreichischen und weltweiten Menschenrechtes sich frei zu bilden, Bildung und Wissensinitiativen sowie anderen zweckdienlichen, relevanten Einrichtungen und damit verbundenen Menschen ab 3 Jahren bis 90 Jahren und mehr.

3.1.4 Wahrung, Vertretung und Förderung der Interessen von Menschen in sozialen und gesundheitlichen Angelegenheiten, sowie damit verbundene Einrichtungen.

3.1.5 Projekte jeglicher Art, Vorträge, Versammlungen, Diskussionsveranstaltungen, Arbeitskreise, Seminare, Workshops, Tagungen, Symposien, Kongresse, Ausstellungen, Konzerte, Theateraufführungen, Lesungen, Online-Events, sonstige zielrelevante Veranstaltungen, etc.

3.1.6 Aktive Einflussnahme auf alle im Sinne der Interessen und Aktivitäten der Mitglieder relevanten Gesetzgebungen, Erlässe und Verordnungen

3.1.7 Ständige Öffentlichkeitsarbeit, Informations- und Beratungstätigkeit

3.1.8 Herausgabe von Publikationen bei freier Medienwahl

3.1.9 Sammlung und Archivierung einschlägiger Fachliteratur und anderer relevanter Publikationen

3.1.10 Gründung von weiterführenden Organisationsformen

3.1.11 Vertretung der österreichischen und weltweiten Veranstalter, Initiativen, Stätten, Künstler, Menschen und Vermittler in den Bereichen: Kunst, Musik, Literatur, Kultur, Soziales, Gesundheit, Heilung, Bildung und Wissen In öffentlichen Gremien (Beiräten, Institutionen, öffentlichen Körperschaften, etc.) und Wahrnehmung eines allgemeinen politischen, insbesondere kulturpolitischen, bildungspolitischen und gesundheitspolitischen Mandates.

## **§ 3.2. Materielle Mittel:**

3.2.1. Beitragsgebühren

3.2.2. Mitgliedsgebühren

3.2.3. Erträge aus vereinseigenen Veranstaltungen, Unternehmungen und Vermögensbeständen

3.2.4. Die entgeltliche Abgabe von Medien (z.B. Bücher, Zeitschriften, Kataloge, Broschüren, Disketten, CD's, LP's etc.), die der Vermittlung der Inhalte des Vereines dienen

3.2.5. Die entgeltliche Abgabe von selbsterzeugten Produkten (z.B. Kunsthandwerk, Kunst, Musik, Film, Video, Design, etc.) die der Vermittlung der Inhalte des Vereines dienen.

3.2.6 Zuwendungen der öffentlichen Hand

3.2.7 Spenden, Sammlungen, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen (Sponsoreinnahmen, Förderungen, etc.)

## **§ 4. Arten der Mitgliedschaft**

4.1. Die Mitglieder des Vereines gliedern sich in volle, unterstützende und Ehrenmitglieder.

4.2. Volle Mitglieder sind jene die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen und zwar Vereine und Einzelpersonen.

4.3. Unterstützende Mitglieder sind solche, die vor allem die Angebote und Leistungen des Vereines nutzen und die Ziele von WIR-MOMENTUM unterstützen.

4.4. Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

## **§ 5. Erwerb der Mitgliedschaft**

5.1. Mitglieder des Vereines können physische und juristische Personen, sowie rechtsfähige Personengesellschaften werden.

5.2. Über die Aufnahme von Vollmitgliedern und Unterstützenden Mitgliedern entscheidet der Vorstand endgültig. Die Aufnahme kann ohne Angaben von Gründen verweigert werden.

5.3. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.

5.4. Vor der Konstituierung des Vereines erfolgt die vorläufige Aufnahme durch die Vereinsgründer. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Konstituierung des Vereines wirksam.

## **§ 6. Beendigung der Mitgliedschaft**

- 6.1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt , Streichung und durch Ausschluss.
- 6.2. Der freiwillige Austritt kann jederzeit erfolgen, dieser ist jedoch dem Vorstand schriftlich anzuzeigen und entbindet nicht von der Erfüllung der bis zum Austrittszeitpunkt entstandenen Verbindlichkeiten dem Verein gegenüber .
- 6.3. Die Streichung eines Mitgliedes kann der Vorstand vornehmen, wenn dieses trotz dreimaliger Mahnung länger als 6 Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hie von unberührt.
- 6.4. Den Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden. Gegen den Ausschluss ist binnen zwei Wochen nach Erhalt des schriftlichen Ausschlussbeschlusses die Berufung an die Generalversammlung zulässig, bis zu deren endgültiger, vereinsinterner Entscheidung die Mitgliedsrechte ruhen. Die Verpflichtungen zur Zahlung der bis zum erfolgten Ausschluss fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleiben hie von unberührt.
- 6.5. Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den in Punkt 6.4 genannten Gründen von der Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes beschlossen werden.

## **§ 7. Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- 7.1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereines zu beanspruchen.
- 7.2. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht allen Vollmitgliedern und Ehrenmitgliedern zu.
- 7.3. Mindestens 10% der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.
- 7.4. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Sie sind zur pünktlichen Zahlung

der Beitragsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

7.5 Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu erwirken.

## **§ 8. DIE VEREINSORGANE**

Organe des Vereines sind die Generalversammlung, der Vorstand, die Rechnungsprüfer, die Geschäftsführung und das Schiedsgericht.

## **§ 9. DIE GENERALVERSAMMLUNG**

9.1 Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002

9.2 Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich statt.

9.3 Eine außerordentliche Generalversammlung hat auf Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Generalversammlung oder auf Antrag von mindestens 10% der Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer stattzufinden. In den vorgenannten Fällen hat die Generalversammlung längstens ein Monat nach Einlangen des Antrages auf Einberufung beim Vorstand stattzufinden.

9.4 Sowohl zur ordentlichen als auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens 2 Wochen vor dem Termin schriftlich, mittels Telefax oder per e-mail an die vom Mitglied dem Verein bekanntgegebenen Adresse, Fax - Nummer oder e-mail- Adresse einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.

9.5 Anträge zu Tagesordnungspunkten sind mindestens 24 Stunden vor dem Termin schriftlich einzureichen.

9.6 Gültige Beschlüsse - ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung - können nur zu Tagesordnungspunkten gefasst werden.

9.7 Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Das Stimm- bzw. Wahlrecht richtet sich nach Punkt 7 der Statuten. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten. Die Übertragung des Stimmrechtes im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung auf eine andere Person, egal ob Mitglied oder Nichtmitglied des Vereines ist zulässig. Dabei kann pro anwesende stimmberechtigter Person nur eine Stimme abgegeben werden.

Die Abgabe von mehr als einer Stimme pro Person im Zuge der Stimmübertragung ist unzulässig

9.8 Die Generalversammlung ist bei statutengemäßer Einberufung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

9.9 Die Wahlen und Beschußfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereines geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

9.10 Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der/die Obmann/frau, in dessen Verhinderung sein(e) Stellvertreter(in) oder der/die Präsidentin.

Wenn auch diese verhindert sind, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

## **§ 10. Aufgaben der Generalversammlung**

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses.
- b) Beschlussfassung über den Voranschlag
- c) Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
- d) Festsetzung der Höhe der Beitragsgebühr und der Mitgliedsbeiträge  
Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
- e) Entscheidung über Berufungen gegen Ausschlüsse von der Mitgliedschaft
- f) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines
- g) Beratung und Beschußfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen

## **§ 11. Vorstand**

11.1 Der Vorstand besteht aus Präsident/in, Obfrau/mann, Kassier/in, und bis zu drei stimmberechtigten Vorstandsmitgliedern ohne speziellen Aufgabenbereich.

11.2 Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt 2 Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.

11.3 Der Vorstand hat das Recht, bei Ausscheiden eines gewählten Vorstandsmitgliedes an seiner Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.

11.4 Der Vorstand wird von Präsidentin oder Obfrau/mann bzw. dessen Stellvertreter/in schriftlich oder mündlich einberufen.

11.5 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.

11.6 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

11.7 Den Vorsitz führt die/der Obfrau/mann, bei Verhinderung seine Stellvertreter/in oder Präsidentin. Sind auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten Vorstandsmitglied.

11.8 Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode(§11.2) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung (§11.9) oder Rücktritt (§ 11.10)

11.9 Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne Mitglieder des Vorstandes von seiner Funktion entheben.

11.10 Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten.

## **§ 12. Aufgaben des Vorstandes**

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) Erstellung des Jahresvoranschlages sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses
  - b) Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung
  - c) Verwaltung des Vereinsvermögens  
Aufnahme, Ausschluss und Streichung von Vereinsmitgliedern
- 
- d) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereines bzw. werkvertraglich für diesen tätige Personen
  - e) Entsendung von Vorstandsmitgliedern oder anderen geeigneten Personen an außervereinliche Institutionen oder Gremien.

### **§ 13. Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder**

13.1 Die/der PräsidentIn , Die/der Obfrau/mann oder seine Stellvertreter/in vertritt den Verein nach außen

13.2 Im Innenverhältnis gilt folgendes:

a) Die/der Obfrau/mann führt den Vorsitz in den Generalversammlungen und den Vorstandssitzungen. Bei Gefahr im Verzug ist sie/er berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbstständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Organ.

b) Die/der Schriftführer/in hat der/den Obfrau/mann bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihr/Ihm obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes

c) Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich

d) Die/der Obfrau/mann oder seine Stellvertreter/in ist dem Verein gegenüber verpflichtet, schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereines, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden gemeinschaftlich

mit dem Schriftführer, sofern sie jedoch Geldangelegenheiten betreffen, gemeinschaftlich mit dem Kassier zu unterfertigen

e) Der Stellvertreter/in der/des Obfrau/mannes darf nur tätig werden, wenn die/der Obfrau/mann verhindert ist; die Wirksamkeit von Vertretungen wird dadurch nicht berührt.

## **§ 14. DIE RECHNUNGSPRÜFER**

14.1 Die beiden Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung für die Funktionsdauer des Vorstandes gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

14.2 Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechungsabschlusses. Sie haben bei der jährlichen Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung mündlich vor Ort, in jedem Fall jedoch auch schriftlich zu berichten.

14.3 Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen der §§ 11.2, 11.8, 11.9 und 11.10 sinngemäß

## **§ 15. DIE GESCHÄFTSFÜHRUNG**

15.1 Der Vorstand hat die Bestellung der Mitarbeiter der Geschäftsführung so zu veranlassen, daß eine optimale Erfüllung der Vereinsaufgaben gewährleistet ist.

15.2 Die Geschäftsführung hat das Vereinsbüro zu leiten und ist für die Abwicklung der laufenden Geschäfte des Vereines gemäß den Weisungen des Vorstandes verantwortlich

15.3 Die Geschäftsführung ist für die laufende organisatorische und finanzielle Routinegebarung alleine zeichnungsberechtigt, in Grundsatzfragen jedoch nur zusammen mit der/dem Präsident/in und der/dem Obfrau/mann bzw. Schriftführer/in und dem Kassier (finanzielle Belange)

15.4 Die Geschäftsführung hat den Status eines Teilnehmers an den Vorstandssitzungen, jedoch ohne Stimmrecht für den Fall daß sie nicht

dem Vorstand angehört. Sie ist daher wie die anderen Vorstandsmitglieder zu den Sitzungen des Vorstandes einzuladen

## **§ 16. DAS SCHIEDSGERICHT**

16.1 In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.

16.2 Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf ordentlichen Mitgliedern zusammen, Es wird derart gebildet, daß jeder Streitteil innerhalb von zwei Wochen dem Vorstand zwei ordentliche Mitglieder als Schiedsrichter namhaft macht. Die so namhaft gemachten Schiedsrichter wählen mit Stimmenmehrheit ein fünftes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.

16.3 Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller seiner fünf ordentlichen Schiedsgericht- Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

## **§ 17. DIE AUFLÖSUNG DES VEREINES**

17.1 Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit dem in Punkt 9.7 der vorliegenden Statuten festgehaltenen Stimmenmehrheit beschlossen werden.

17.2 Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung der Vereinsbehörde schriftlich anzugeben und ist im Sinne des § 26 des Vereinsgesetzes 1951 verpflichtet, die freiwillige Auflösung ein einem amtlichen Blatte zu verlautbaren.

17.3 Das im Falle der freiwilligen Auflösung allenfalls vorhandene Vereinsvermögen darf in keiner wie auch immer gearteten Form den Vereinsmitgliedern zugute kommen, sondern ist einer von der die Auflösung beschließende Generalversammlung zu bestimmenden und als ausschließlich gemeinnützig, mildtätig oder kirchlich tätigen und als solche im Sinne der §§ 34 ff der Bundesabgabenordnung anerkannte Organisationen vom abtretenden Vereinsvorstand oder von einem durch die Generalversammlung hierzu bestimmten Liquidator zu übergeben.

17.4. Der Verein kann auch von einem anderen Verein, die gleiche oder ähnliche Ziele wie dieser Verein verfolgt, übernommen werden.